

# VOLLMACHT

Zustellungen werden nur an  
den/die Bevollmächtigten erbeten!

Es wird hiermit in Sachen \_\_\_\_\_ ./\_. \_\_\_\_\_  
wegen \_\_\_\_\_ Vollmacht erteilt

01. zur Prozessführung (u. a. nach §§ 81ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen;
02. zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, zur Antragstellung auf Aufhebung der eingetragenen Lebenspartnerschaft und in nachpartnerschaftlichen Folgesachen, zum Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen und Aufhebungsfolgen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften;
03. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z.B. Kündigungen) in Zusammenhang mit der oben unter „wegen...“ genannten Angelegenheit.

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Insolvenzverfahren). Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere, auch im Namen des Mandanten, zu übertragen (Untervollmacht) und für die Beauftragung eines Unterbevollmächtigten zur Wahrnehmung eines Gerichtstermins eine Gebühr in Höhe bis zu 170,00 EUR zu veranschlagen, Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen.

Der Mandant wurde über § 49 b V BRAO aufgeklärt und darauf hingewiesen, dass sich die zu erhebenden Gebühren nach dem Wert berechnen, den der Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit hat (Gegenstandswert), wobei sich die Höhe der Vergütung nach dem Vergütungsverzeichnis der Anlage 1 zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG), §§ 2 Abs. 1 und 2, 13 RVG bestimmt.

X \_\_\_\_\_  
(Datum, Unterschrift)